

# Satzung Raffaels Kinder e.V.

## § 1 Name

(1) Der Name des Vereins lautet „Raffaels Kinder e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Papenburg.

## § 2 „Raffaels Kinder“ ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich unabhängig, er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

## § 3 Zweck

(1) Der Verein „Raffaels Kinder e.V.“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der nachfolgend genannten Zwecke verwendet.

(2) Zweck des Vereins ist die

- Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Förderung des öffentlichen Gemeinwesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO).

durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins Raffaels børn, Dänemark.

Besonderer Schwerpunkt bei der Förderung ist die Behandlung und Heilung

- hilfsbedürftiger Menschen und Tiere
- Kinder und Erwachsene in Krisensituationen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

(4) Der Verein ist im In- und Ausland tätig.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bei der Erfüllung der Zwecke des Vereins aktiv mitwirken will.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer von „Raffaels Kinder“ in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge und Aufnahmegebühren.

## § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, nebst Aufstellung des Jahresabschlusses und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Er gibt sich seine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung untereinander regelt, selbst. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse im Regelfall in Sitzungen, zu denen das in der Geschäftsordnung bestimmte Vorstandsmitglied mit angemessener Frist einlädt. Sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen, können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich und unter Einsatz aller modernen Medien verfasst werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig, das heißt Stimmenthaltungen sind möglich. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Die Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen bzw. pauschalierten Aufwandsersatz erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderungen der Satzung,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - d. des Endberichts, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
  - e. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
  5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieser ernennt einen Protokollführer.
  6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Organe vertreten. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich unbeschadet der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse zur Ausübung des Stimmrechts durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Ausgeschlossen als Bevollmächtigte sind jene ehemaligen Vereinsmitglieder bzw. deren damalige und heutige Vertreter, die vom Verein ausgeschlossen wurden.
  7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
  9. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern ihre Sachkosten auf Nachweis angemessen ersetzt werden. Im Einzelfall kann der Ersatz der Sachkosten auch durch angemessene Pauschalen beschlossen werden.
- § 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
  2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 3 Absatz 1 und 2 der Satzung. Über diese Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung bei dem Auflösungsbeschluss.
  3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Frankfurt, 22. Juni 2013

Unterschrift des Vorstands

Silvia Vereeck

Caroline Wispler

Margret Sandmann